

WEITERFÜHRENDES BILDUNGSANGEBOT NACH DER 8. UND 9.SCHULSTUFE



WEITERFÜHRENDES BILDUNGSANGEBOT
NACH DER 8. UND 9. SCHULSTUFE

Das österreichische Bildungssystem

POLYTECHNISCHE SCHULEN (FACHMITTELSCHULE)

Die Polytechnische Schule schließt an die 8. Schulstufe an und umfasst eine Schulstufe. Die SchülerInnen werden durch Vertiefung der Allgemeinbildung, Berufsorientierung und Berufsgrundbildung auf das Berufsleben vorbereitet. Eine Orientierungsphase am Beginn des Schuljahres und Berufsorientierung als Unterrichtsprinzip aller Unterrichtsgegenstände bieten vielfältige Möglichkeiten zum Kennenlernen der Arbeitswelt.

Bei positivem Abschluss können die SchülerInnen ohne Aufnahmeprüfung in eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule übertreten.

LEHRLINGSAUSBILDUNG

Die Lehrlingsausbildung erfolgt in einem „Dualen System“ d.h. die berufliche Ausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses wird im Lehrbetrieb und in der Berufsschule durchgeführt. Das Lehrverhältnis wird durch den Lehrvertrag mit einem Betrieb begründet und geregelt. Der Inhalt des Lehrvertrages wird durch das Berufsausbildungsgesetz und durch arbeitsrechtliche Vorschriften bestimmt. Derzeit gibt es etwa 220 Lehrberufe, deren Ausbildungszeit 2 bis 4 Jahre dauert.

Der Unterricht in der Berufsschule kann ganzjährig (Unterricht an ein bis zwei Tagen wöchentlich) oder lehrgangsmäßig (geblockt auf 8 Wochen pro Schuljahr) geführt werden. Nach Abschluss der Lehrzeit erfolgt die Lehrabschlussprüfung. Bereits während der Lehrzeit können Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung abgelegt werden, die aus vier Teilprüfungen (Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache, Fachbereich) besteht und einen allgemeinen Zugang zum Besuch von Universitäten ermöglicht.

ALLGEMEINBILDENDE HÖHERE SCHULE

Die allgemeinbildende höhere Schule umfasst eine vierjährige Unterstufe und eine vierjährige Oberstufe und schließt mit der Reifeprüfung (Matura) ab.

Als Oberstufenformen gelten einerseits die Fortsetzung der Schultypen der Unterstufe und andererseits das Oberstufenrealgymnasium (nur 5. bis 8. Klasse). ORg's für Studierende der Musik und LeistungssportlerInnen dauern 5 Jahre.

BERUFSBILDENDE MITTLERE SCHULEN (BMS)

Berufsbildende mittlere Schulen vermitteln neben der Allgemeinbildung eine Ausbildung in bestimmten Berufsfeldern. Die Schuldauer beträgt je nach Fachrichtung ein bis vier Jahre. Nach Absolvierung von mindestens dreijährigen mittleren Schulen führen an einigen Fachrichtungen Aufbaulehrgänge zur Reife- und Diplomprüfung.

BERUFSBILDENDE HÖHERE SCHULEN (BHS)

Die berufsbildenden höheren Schulen bieten eine umfassende Allgemeinbildung und höhere Berufsbildung in integrierter Form. Diese Doppelqualifikation ermöglicht den AbsolventInnen den unmittelbaren Zugang zu facheinschlägigen Berufen und durch die Matura den Zugang zu allen Studienrichtungen an Fachhochschulen und Universitäten.

BILDUNGSANSTALTEN FÜR KINDERGARTENPÄDAGOGIK

Diese fünfjährige Schule schließt mit einer Reife- und Diplomprüfung ab. Neben den Aufnahmevoraussetzungen für eine BHS muss auch eine Eignungsprüfung abgelegt werden. Seit dem Schuljahr 2010/11 wird auch eine 3jährige Ausbildung zur/zum KindergartenassistentIn als Schulversuch angeboten.

WANN KANN ICH WELCHE SCHULE BESUCHEN?

Wann muss eine Aufnahmeprüfung für eine 5. KI. AHS bzw. ein ORG abgelegt werden?

Für **alle** AufnahmebewerberInnen gilt grundsätzlich: **positiver Abschluss der 8. Schulstufe**. Die Pflichtgegenstände Latein/Zweite lebende Fremdsprache und Geometrisches Zeichnen sowie schulautonome Pflichtgegenstände und Schwerpunktgegenstände sind ausgenommen!

Folgende Übersicht bezieht sich auf die Fächer **Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache**; die **übrigen Fächer dürfen in der HS/KMS und der PTS (FMS) keine schlechtere Beurteilung als „Befriedigend“** aufweisen; **bei der AHS, der NMS und der WMS** reicht eine **positive Beurteilung**.

↕ bisher besuchte Schulart ↕	Aufnahmeprüfung ja/nein
AHS positiv	nein
WienerMittelSchule, Neue Mittelschule	
- vertiefte Allgemeinbildung in allen 3 Pflichtgegenständen	nein
- grundlegende Allgemeinbildung in einem einzigen Pflichtgegenstand	ja (oder Beschluss der Klassenkonferenz liegt vor)
- grundlegende Allgemeinbildung in 2- 3 Pflichtgegenständen	ja
HS, KMS, PTS (auf der 9. Schulstufe) mit Leistungsgruppen:	
1. Leistungsgruppe (LG) oder LvB ¹	nein
- 2. LG mit „Sehr gut“ und „Gut“ oder LgB ² mit „Gut“	nein
- 2. LG mit „Befriedigend“ oder LgB mit „Befriedigend“	ja (oder Beschluss der Klassenkonferenz liegt vor)
- 2. LG mit „Genügend“ oder LgB mit „Genügend“	ja
- 3. LG oder LgB mit „ nicht Genügend“	ja
Ausgezeichneter Erfolg	nein
PTS, FMS mit heterogen (ohne Leistungsgruppen) geführten Schülergruppen	
- mit „Sehr gut“ und „Gut“	nein
- mit „Befriedigend“	ja
- mit „Genügend“	ja
Ausgezeichneter Erfolg	nein
Übergangsstufe am ORG positiv	für ORG nein
Schulen mit eigenem Organisationstatut *)	ja

Gesetzliche Grundlage: SchOG § 40 Abs. 3, 3a und 5

- 1) LvB = Leistungsgruppe mit vertieften Bildungsinhalten
- 2) LgB = Leistungsgruppen mit vertieften Bildungsinhalten

*) Anmerkung:

"Für die Aufnahme von Schüler/innen, die eine Privatschule mit eigenem Organisationsstatut und Öffentlichkeitsrecht besuchen, sind jedenfalls Aufnahmeprüfungen für die Aufnahme in die 9. Schulstufe (keine Prüfung ist für die PTS und die Übergangsstufe des ORGs abzulegen) vorzunehmen.“ - (bmukk/bm:bwk Rundschreiben Nr. 18/2001)

Für alle ein- und zweijährigen BMS genügt der positive Abschluss der 8. Schulstufe

Wann muss eine Aufnahmeprüfung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS) abgelegt werden?

Für **alle** AufnahmsbewerberInnen gilt grundsätzlich: **positiver Abschluss der 8. Schulstufe**. Die Pflichtgegenstände Latein/Zweite lebende Fremdsprache und Geometrisches Zeichnen sowie schulautonome Pflichtgegenstände und Schwerpunktgegenstände sind ausgenommen!

Achtung AHS: für Aufnahme BMS: 4. **oder** 5. Kl. positiv, für Aufnahme BHS: 4. **oder höhere** Kl. positiv. Für eine eventuell abzulegende Aufnahmeprüfung an BMHS werden nur die Noten in den Pflichtgegenständen **Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache** herangezogen.

Aufnahme wird angestrebt in eine berufsbildende mittlere Schule:

↕ bisher besuchte Schulart ↕	Aufnahmeprüfung: ja/nein
AHS (4. oder 5. Klasse positiv)	nein
WienerMittelSchule, Neue Mittelschule:	
- vertiefte Allgemeinbildung in allen 3 Pflichtgegenständen	nein
- grundlegende Allgemeinbildung mit „Befriedigend“	nein
- grundlegende Allgemeinbildung in einem einzigen Pflichtgegenstand mit „Genügend“	ja (oder Beschluss der Klassenkonferenz liegt vor)
- grundlegende Allgemeinbildung in 2-3 Pflichtgegenständen mit „Genügend“	ja
HS, KMS mit Leistungsgruppen:	
- 1. Leistungsgruppe ^(LG)	nein
- 2. Leistungsgruppe	nein
- 3. Leistungsgruppe	ja
Polytechnische Schule (bzw. Fachmittelschule) in der 9. Schulstufe oder 1. Kl. BMS (1 und 2jährige Formen) positiv	nein
Schulen mit eigenem Organisationsstatut	ja

Anmerkung:

"Für die Aufnahme von Schüler/innen, die eine **Privatschule mit eigenem Organisationsstatut und Öffentlichkeitsrecht** besuchen, sind jedenfalls Aufnahmeprüfungen für die Aufnahme in die 9. Schulstufe (keine Prüfung ist für die PTS und die Übergangsstufe des ORGs abzulegen) vorzunehmen.“ - (bmukk/bm:bwk Rundschreiben Nr. 18/2001)

Für alle **ein- und zweijährigen BMS** genügt der positive Abschluss der 8. Schulstufe.

Aufnahme wird angestrebt in eine berufsbildende höhere Schule *):

↕ bisher besuchte Schulart ↕	Aufnahmeprüfung: ja/nein
AHS (4. oder höhere Klasse positiv)	nein
WienerMittelSchule, Neue Mittelschule:	
- vertiefte Allgemeinbildung in allen 3 Pflichtgegenständen	nein
- grundlegende Allgemeinbildung in einem einzigen Pflichtgegenstand	ja (oder Beschluss der Klassenkonferenz liegt vor)
- grundlegende Allgemeinbildung in 2- 3 Pflichtgegenständen	ja
HS, KMS mit Leistungsgruppen:	
- 1. Leistungsgruppe (LG)	nein
- 2. LG mit „Sehr gut“ und „Gut“	nein
- 2. LG mit „Befriedigend“	ja (oder Beschluss der Klassenkonferenz liegt vor)
- 2. LG mit „Genügend“	ja
- 3. LG	ja
Polytechnische Schule (bzw. Fachmittelschule) in der 9. Schulstufe oder 1. Kl. BMS (1 und 2jährige Formen) positiv	nein
Schulen mit eigenem Organisationsstatut **)	ja

*) Für die Aufnahme in eine **BA für Kindergartenpädagogik** gelten die gleichen Bedingungen wie für die Aufnahme in eine BHS allerdings mit der Einschränkung, dass nur Zeugnisse von AHS, WMS, NMS und HS/KMS herangezogen werden – keine Anerkennung von Zeugnissen PTS, BMHS oder Übergangsstufe BMHS.

Gesetzliche Grundlagen:

SchOG § 97 Abs. 1 und 1a und Aufnahme- und Eignungsprüfungsverordnung § 5 Abs. 3

Anmerkung:

) "Für die Aufnahme von Schüler/innen, die eine **Privatschule mit eigenem

Organisationsstatut und Öffentlichkeitsrecht besuchen, sind jedenfalls Aufnahmsprüfungen für die Aufnahme in die 9. Schulstufe (keine Prüfung ist für die PTS und die Übergangsstufe des ORGs abzulegen) vorzunehmen.“ - (bmukk/bm:bwk Rundschreiben Nr. 18/2001)

Gesetzliche Grundlagen:

SchUG § 28 Abs. 3

SchOG § 55: Aufnahme BMS

SchOG § 68: Aufnahme BHS

WANN UND WO MELDE ICH MICH AN?

Die persönliche Anmeldung für einen Schulplatz erfolgt **generell nach den Semesterferien** grundsätzlich bei jener Schule, die gewählt wurde. Mitzunehmen zur Anmeldung ist das Original und eine Kopie der Schulnachricht sowie die Geburtsurkunde, Meldebestätigung, e-card, eine die Staatsbürgerschaft der/des Schülerin/s nachweisende Urkunde (andernfalls eine gültige Aufenthaltsbewilligung und eventuell von der Schule weitere gewünschte Unterlagen. Auf dem Original der Schulnachricht wird der Zeitpunkt der Antragstellung der besuchten Schule bestätigt d.h. **die Anmeldung ist nur an einer Schule möglich!**

Beachten Sie, dass an manchen weiterführenden Schulen (Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik, usw.) eine vorläufige Schulplatzzuweisung nur dann ausgesprochen werden kann, wenn der/die Bewerber/in die dafür vorgesehene Eignungsprüfung positiv absolviert hat. Es wird daher darauf hingewiesen, dass die Anmeldung zur Eignungsprüfung für die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik bereits im Jänner erfolgen wird.

Erfragen Sie die jeweiligen Anmeldezeiten sowie nähere Informationen zum genauen Anmeldeablauf bei der in Betracht gezogenen weiterführenden Schule.

POLYTECHNISCHE SCHULEN (gilt nicht für FMS): Die Entgegennahme des Antrags auf Aufnahme gilt als vorläufige Schulplatzzuweisung.

AHS-OBERSTUFE UND BMHS: **Bis Ende März** wird von der Schulleitung ein Schulplatz vorläufig zugewiesen (Jahreszeugnis muss die Aufnahmekriterien erfüllen). Sollte Ihr Kind nicht an der gewünschten Schule aufgenommen werden, **so werden Sie darüber informiert, an welchen Schulen noch freie Schulplätze sind**, wo Sie Ihr Kind anmelden können.

Etwaige Aufnahmsprüfungen finden am Dienstag und Mittwoch der letzten Schulwoche des laufenden Schuljahres statt.

WAS KANN ICH NOCH TUN?

VOR ALLEM INFORMATIONEN SAMMELN !!!

- Besuch beim Tag der Offenen Tür
- Die Schulhomepage informiert über Studentafel, Angebote und Anmeldemodus.
- Beratungsstellen aufsuchen
- **L 14**– Bildungs- und Berufsinformationstage der AK (**9.-12. 11. 2016**) besuchen
- Falls eine Aufnahmsprüfung notwendig ist, bereite dich gut darauf vor